

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanes

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 13a BauGB

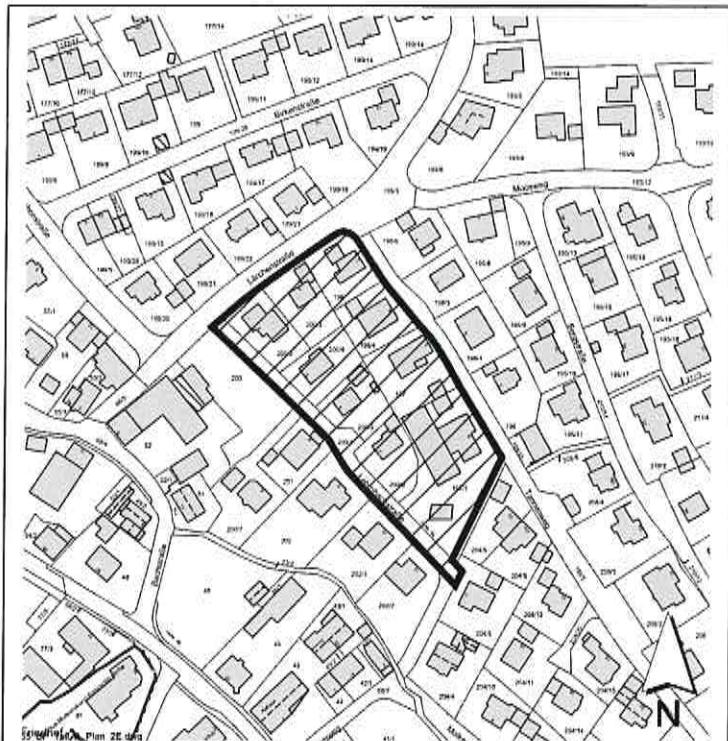
Der Gemeinderat von Wolfertschwenden hat am 23. September 2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Lehmbachstraße und Tannenweg“ in Wolfertschwenden im Sinne des § 30 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan wird ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nordöstlich des Ortszentrums von Wolfertschwenden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Das Plangebiet wird im Osten durch den Tannenweg, im Westen durch die Lehmbachstraße, im Norden durch die Lärchenstraße und im Süden durch einen öffentlichen Fußweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist nebenstehendem Lageplan zu entnehmen (ohne Maßstab).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Lehmbachstraße und Tannenweg“ beabsichtigt die Gemeinde Wolfertschwenden die kontrollierte Steuerung einer verträglichen innerörtlichen Nachnutzung in dem abgebildeten Bereich. Grund für die Planaufstellung ist in erster Linie die Regelung der Bebauung auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei (Flur-Nr. 197/1, Gemarkung Wolfertschwenden).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30. Oktober 2025 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Zwischen Lehmbachstraße und Tannenweg“ und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 30. Oktober 2025, werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB



vom 16. Dezember 2025 bis einschließlich 23. Januar 2026

im Internet unter <https://www.wolfertschwenden.de/buergerservice-politik/bauen/bebauungsplaene> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Wolfertschwenden im Bauamt, Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 9:00 – 11:00 Uhr, Do. 14:00 bis 18:00 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung einsehbar. Stellungnahmen können während vorgenannter Frist schriftlich (Bevorzugt elektronisch per E-Mail an die Gemeindeverwaltung: rathaus@wolfertschwenden.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.....Beate Ullrich.....

Wolfertschwenden, 15. Dezember 2025

Erste Bürgermeisterin Beate Ullrich

